

#4 Mitgliederversammlung in der Pandemie

Vereine stehen während der zweiten Welle der Pandemie erneut vor der Entscheidung: Mitgliederversammlung (MV) abhalten oder verschieben? Und daran anschließend, kann die MV einfach so verschoben werden? Und gibt es Möglichkeiten die MV auch online abzuhalten, um die Mitglieder auch zu schützen? Muss bei der Online MV etwas besonders beachtet werden? Der Vereinstipp im November widmet sich daher dem Thema Mitgliederversammlung zu Zeiten der Corona Pandemie.

Was sagt das Gesetz dazu? Der Deutsche Bundestag hat zu Beginn der Pandemie ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen. Dieses soll die Handlungsfähigkeit von Vereinen auch in der Pandemie ermöglichen. So können Mitgliederversammlung ohne physische Teilnahme stattfinden und auch die Stimmen der Mitglieder vor der Versammlung per Brief abgegeben werden. Diese Regelungen sollten erstmal nur für 2020 gelten, wurden jetzt jedoch bis zum 31.12.2021 verlängert.

Können wir unsere MV virtuell abhalten, auch wenn unsere Satzung dies nicht vorsieht? Ja, das benannte Gesetz stellt die virtuelle Versammlung der Präsenzversammlung gleich. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit der virtuellen Versammlung weder in der Satzung stehen muss noch die Zustimmung der Mitglieder braucht. Jedoch müssen die Rechte der Mitglieder gewahrt werden und alle Mitglieder die (technischen) Voraussetzungen für eine virtuelle Teilnahme haben. Auch besteht die Möglichkeit einer Hybridveranstaltung, wo die ein Teil in einem Raum ist und ein anderer Teil virtuell zugeschaltet wird.

Und wie sieht das mit geheimen Abstimmungen bei einer virtuellen MV aus? Es müssen auch bei der virtuellen MV die in der Satzung festgelegten Abstimmungsmodalitäten gewahrt werden. Die üblichen Videokonferenztools bieten leider keine Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, so muss der Verein eine zusätzliche Abstimmungssoftware oder ein entsprechendes Online-Tool für diesen Zweck anbieten. Alternativ kann auch im Voraus der virtuellen MV die Stimmabgabe per Post erfolgen.

Gibt es die Möglichkeit Beschlüsse zu fassen auch ohne eine MV durchzuführen? Auch hier ermöglicht das Gesetz eine Erleichterung. Beschlüsse können ohne eine Versammlung in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Damit die Beschlüsse wirksam sind müssen alle Mitglieder beteiligt werden und bis zum Ende der Frist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform (E-Mail, SMS, WhatsApp etc.) ihre Stimme abgegeben haben.

Trägerin:

Kooperationspartnerin:

Gefördert durch:



Können wir unsere Mitgliederversammlung nun auch verschieben? Soweit in einem Verein in diesem Jahr keine maßgeblichen Entscheidungen zu treffen sind (z. B. eine außergewöhnliche Investition getätigt werden soll), die Amtszeit des Vorstandes noch nicht abgelaufen ist bzw. dieser bereit ist das Amt noch bis zu einer MV 2021 auszuüben, kann über eine Verschiebung nachgedacht werden. Dieses gilt insbesondere auch dann, wenn die Durchführung einer rechtskonformen virtuellen MV im Moment noch mit einem technischen und kostenmäßigen unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Was können wir für die Zukunft beachten? Das Gesetz ist gegenwärtig bis Ende 2021 gültig. Es ist daher allen Vereinen zu empfehlen, ihre Satzungen nochmals zu prüfen und ggf. anzupassen und die Möglichkeit einer virtuellen MV mitaufzunehmen.

Falls Sie Fragen haben oder sich für den kommenden Newsletter ein Thema wünschen, schreiben Sie mir doch gerne an: bettina.heyder@agsa.de

Quellen:

- https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH_AbmilderungFolgenCovid-19.html (letzter Abruf: 12.11.2020)
- <https://www.cr-online.de/blog/2020/09/04/corona-update-virtuelle-mitgliederversammlung-vorstandswahlen-im-verein/> (letzter Abruf: 12.11.2020)

Trägerin:



Kooperationspartnerin:



Gefördert durch:

